

05.11.92

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Umsetzung der Vorgaben des Einigungsvertrages.

B. Lösung

Durch die Verordnung wird im Einklang mit den Vorgaben des Einigungsvertrages verordnet, daß die Kinderzahnheilkunde im Rahmen einer Pflichtvorlesung besucht werden muß. Kenntnisse auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde sind im Rahmen der zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen. Sowohl die Pflichtunterrichtsveranstaltung als auch der Prüfungsteil in der Kinderzahnheilkunde werden systematisch in den Bereich der Zahnerhaltungskunde eingegliedert.

Die Verordnung beschränkt sich auf die sich aus dem Einigungsvertrag ergebenden notwendigen Änderungen. Weitergehende Änderungsvorstellungen zur Approbationsordnung für Zahnärzte bedürfen noch umfangreicher Vorarbeiten und werden deshalb für eine weitere Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

- 2 -

D. Kosten

Bund, Ländern oder Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

05.11.92

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 230 04 - Ap 35/92

Bonn, den 5. November 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der
Approbationsordnung für Zahnärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Zahnärzte**

Vom

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I Seite 1225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123 - 2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 43 der Verordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort "Zahnerhaltungskunde," die Worte "umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde," eingefügt.

2. § 49 erhält folgende Fassung:

Die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde (IX) wird in der Regel an fünf Tagen abgehalten. Sie umfaßt drei Teile. In allen Teilen hat der Prüfling seine Kenntnisse in der Prophylaxe der Karies und der Parodontopathien nachzuweisen. Der Kandidat hat

1. in Kariologie und Endodontologie theoretisch und praktisch seine Vertrautheit mit diesen Fächern nachzuweisen und dabei am Kranken mindestens vier verschiedene Füllungen, eine Wurzelkanalbehandlung sowie eine endodontische Behandlung selbst auszuführen,
2. in Parodontologie theoretisch und praktisch nachzuweisen, daß er mit der Beurteilung eines Krankheitsfalles auf diesem Gebiet wie auch mit der Planung und den Methoden der Behandlung einer Parodontopathie vertraut ist,
3. in Kinderzahnheilkunde seine Kenntnisse auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde sowie der oralen Primärprophylaxe nachzuweisen.

Die Prüfung in den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Teilen soll von je einem Prüfer durchgeführt werden. Sie kann von demselben Prüfer durchgeführt werden, wenn an einer Hochschule die Voraussetzungen für gesonderte Prüfungen

nicht bestehen. Die Note für den Teil unter Nummer 1 wird gegenüber den Noten unter den Nummern 2 und 3 doppelt gewertet. Die Summe der Zahlenwerte der Einzelurteile wird abweichend von § 52 Abs. 3 Satz 1 nicht durch die Zahl der Prüfer, sondern durch die Zahl vier geteilt. Wird in einem Teil das Urteil "nicht genügend" oder "schlecht" abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens "nicht genügend" lauten.

Artikel 2

Studierende der Zahnheilkunde, die bis zum 15. Juli 1994 die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung beantragen, legen diese Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab, auch insoweit, als die in § 49 Nr. 2 und 3 genannten Teile im Rahmen des Fachs Zahnerhaltungskunde geprüft werden können. In diesen Fällen findet § 36 der Approbationsordnung für Zahnärzte ebenfalls in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Allgemeiner Teil

In § 20 Abs. 4 des Zahnheilkundegesetzes in der Fassung des Einigungsvertrags ist vorgeschrieben, daß in der Approbationsordnung für Zahnärzte bis zum 31. Dezember 1992 geregelt werden soll, daß das Studium der Zahnheilkunde künftig eine Pflichtunterrichtsveranstaltung in der Kinderzahnheilkunde zu umfassen und sich die zahnärztliche Prüfung auf dieses Fach zu erstrecken hat. Die vorliegende Änderungsverordnung kommt dieser Vorgabe nach. Um der zeitlichen Vorgabe in § 20 Abs. 4 Zahnheilkundegesetz nachzukommen, erfolgt dies im Rahmen einer Vorschaltnovelle, während weitergehende längerfristig notwendige Änderungen der Approbationsordnung für Zahnärzte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Die durch die Änderungsverordnung festgelegten Pflichtunterrichts- und Pflichtprüfungsfächer wurden bereits bisher im Rahmen des Faches Zahnerhaltungskunde gelehrt und geprüft, jedoch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung. Daher führt die Änderungsverordnung nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Betroffenen, so daß Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

777/92

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung des § 36 der Approbationsordnung für Zahnärzte wird die Kinderzahnheilkunde als Gegenstand einer Pflichtunterrichtsveranstaltung ausdrücklich genannt.

Zu Nummer 2

Die Kinderzahnheilkunde wird in der Neufassung des § 49 der Approbationsordnung für Zahnärzte ausdrücklich als Gegenstand der zahnärztlichen Prüfung verankert. Die Kenntnisse der Kinderzahnheilkunde sind im Rahmen der Prüfung über die Zahnerhaltungskunde nachzuweisen. Die Bedeutung der Kinderzahnheilkunde im Rahmen der Prüfung wird dadurch hervorgehoben, daß die Kenntnisse in diesem Gebiet grundsätzlich von einem eigenen Prüfer bewertet werden sollen. Unterstrichen wird die Bedeutung der Kinderzahnheilkunde schließlich auch dadurch, daß ein "nicht genügend" oder "schlecht" in diesem Bereich - ebenso wie in den Bereichen des § 49 Nr. 1 und 2 - dazu führt, daß das Gesamturteil im Fach Zahnerhaltungskunde höchstens "nicht genügend" lauten kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Übergangsregelung für die zahnärztliche Prüfung. Die Übergangsregelung stellt sicher, daß Studierende, die die Prüfung nach neuem Recht ablegen, ausreichend Gelegenheit haben, sich hierauf vorzubereiten. Soweit die in § 49 Nr. 2 und 3 genannten Teile bislang bereits Prüfungsgegenstand waren, bleibt dies durch Artikel 2 unberührt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

18.12.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahn-
ärzte

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.